

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 39/07 B

L 8 KR 114/05 (Hessisches LSG)
S 30 KR 3033/03 (SG Frankfurt)

1.,
2.,
3.

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

1. Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,
2. Barmer Ersatzkasse -Pflegekasse-,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerinnen.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. August 2007 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d und Dr. B e r n s d o r f f beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 15. März 2007 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Kläger wenden sich im Hauptsacheverfahren gegen die Feststellung, sie seien nicht familienversichert und gegen ihre Beitragseinstufung in der freiwilligen Krankenversicherung sowie in der sozialen Pflegeversicherung.
- 2 Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 15.3.2007 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Kläger haben in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
- 4 Die Kläger berufen sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung. Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr: BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Die Kläger haben zwar die Frage formuliert,

"ob es mit deutschem Recht, insbesondere mit dem GG vereinbar ist, dass Halbwaisen 36 % ihrer Versorgungsbezüge an die Krankenkasse abführen, während andere vergleichbare Personengruppen aufgrund von Ausnahmeregelungen entweder gar nicht zur Krankenkasse herangezogen werden, weil sie familienversichert sind (Kinder von getrennt lebenden Eltern, Geringverdiener) oder einen sehr viel geringeren Beitrag leisten, weil das reale Einkommen als Bemessungsgrundlage herangezogen wird (Kleinrentner)."

Es kann unerörtert bleiben, ob die Kläger damit eine - hinreichend konkrete - Rechtsfrage formuliert haben, obwohl etwa ein Bezug zu einer oder mehreren Normen des Bundesrechts nicht hergestellt wird und nicht dargelegt wird, warum einem Anteil von gerade "36 %" der Versor-



gungsbezüge über den spezifischen Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommen könnte. Sie haben jedenfalls die Klärungsbedürftigkeit der von ihnen angesprochenen Problematik nicht ausreichend dargelegt. Hierzu wäre im Blick auf die sinngemäß gerügten Verstöße gegen Art 3 Abs 1 GG insbesondere darzulegen gewesen, vor dem Hintergrund welchen Gesetzeskonzepts es sich bei den Angehörigen der angedeuteten Personengruppen jeweils um Normbetroffene handelt und warum deren hierauf bezogene Ungleichbehandlung durch keinen Sachgrund gerechtfertigt sein sollte. Hierzu hätten die Kläger neben dem bloßen Wortlaut ihrer Ansicht nach einschlägiger Normen auch alle sonstigen Auslegungsmethoden einschließlich der Entstehungsgeschichte fruchtbar machen müssen, um anschließend unter Auswertung der bisher unberücksichtigten Rechtsprechung des BSG und des Bundesverfassungsgerichts das tatsächliche Bestehen der behaupteten Ungleichbehandlung darlegen und jede sachliche Rechtfertigung ausschließen zu können. Die Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde sinken nämlich nicht allein deshalb, weil eine grundsätzliche Bedeutung im Blick auf Verfassungsrecht behauptet wird.

- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)